

Falschaussage als Zeuge

«Mein Chef ist mit dem Firmenfahrzeug mit 75 km/h in der 50er Zone geblitzt worden. Ich habe dabei von der Staatsanwaltschaft eine Vorladung zur Einvernahme als Zeuge erhalten. Mein Chef hat mir nun gesagt, ich solle bei der Einvernahme aussagen, dass ich das Firmenfahrzeug ebenfalls fahre, was aber nicht stimmt, da mein Chef das als einzige Person das Firmenfahrzeug benutzt. Mein Chef will so einer Strafe entgehen. Was soll ich tun?»

Die Geschwindigkeitsübertretung von 25 km/h in der 50er Zone ist ein Vergehen und wird mit Geldstrafe bestraft. Kann die Staatsanwaltschaft aber nicht beweisen, wer dieses Vergehen begangen hat, so muss sie das Verfahren einstellen. Sind tatsächlich mehrere Personen vorhanden, welche das fragliche Fahrzeug benutzen und ist das Radarfoto für die Identifikation des Fahrers unbrauchbar, so dürfte es für die Staatsanwaltschaft tatsächlich schwierig werden, den Täter zu ermitteln. Anders sieht es aus, wenn nur eine Ordnungsbusse in Frage kommt, beispielsweise wenn Ihr Chef anstatt 25 km/h nur 1-15 km/h zu schnell gefahren wäre.

Dennoch ist es auch vorliegend keine gute Idee, als Zeuge falsch auszusagen. Gemäss Schweizerischem Strafprozessrecht ist jede zeugnisfähige Person zum wahrheitsgemässen Zeugnis verpflichtet; vorbehalten bleiben die Zeugnisverweigerungsrechte. Zeugnisverweigerungsrechte kommen in Frage, wenn zum Beschuldigten ein Verwandtschaftsverhältnis besteht, es ein Amts- oder Berufsgeheimnis zu wahren gilt oder wenn sich der Zeuge mit seiner Aussage selbst derart belasten würde, dass er strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könnte.

Vorliegend kommen keine solche Verweigerungsrechte in Betracht. Sie haben also als Zeuge wahrheitsgemässe Aussagen zu machen. Tun Sie das nicht und machen eine falsche Aussage, so machen sie sich strafbar. Wer nämlich in einem gerichtlichen Verfahren als Zeuge, Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher zur Sache falsch aussagt, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt oder falsch übersetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Vorliegend würde ausserdem Ihrem Chef zusätzlich zum Strafverfahren wegen Geschwindigkeitsverletzung auch noch eine Untersuchung wegen Anstiftung zur Falschaussage drohen. Ihm drohen daher ebenfalls eine Geldstrafe oder gar eine Freiheitsstrafe.

Florian Weishaupt, Rechtsanwalt und Notar
Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau
www.kuenglaw-sg.ch

06.06.2017 / Florian Weishaupt

